

DLZ Gesellschaft

Fachstelle Sport

Alte Landstrasse 110b, Postfach, 8800 Thalwil

Telefon 044 723 23 42, Fax 044 723 23 28

E-Mail: fachstellesport@thalwil.ch

www.thalwil.ch

G e m e i n d e T h a l w i l



REGLEMENT (gültig ab 1.1.2012)

Modalitäten Beiträge an Vereine mit Jugendabteilungen im Sport- und Freizeitbereich

1. Ausgangslage

Für die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit der Thalwiler Sportvereine hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. September 2008 den jährlich wiederkehrenden Beitrag auf Fr. 80'000 festgesetzt.

2. Voraussetzungen für den Bezug von Beiträgen

- 2.1. Beitragsberechtigt sind Thalwiler Vereine mit Jugendabteilungen im Sport- und Freizeitbereich. Als Thalwiler Vereine gelten Vereine, deren Vereinssitz Thalwil ist. Der Verein muss im Thalwiler Vereinsverzeichnis registriert sein.
- 2.2. Beitragsberechtigt sind Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

3. Beitragsmodalitäten

- 3.1. Beiträge an die Jugendarbeit im Sport- und Freizeitbereich werden von der Gesundheits- und Freizeitkommission auf besonderes Gesuch hin und unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien einmal jährlich ausgerichtet.
 - Anzahl Jugendmitglieder pro Verein (Gewichtung 50%)
 - Anzahl Jugendtrainings-/Wettkampf- und Lagerstunden (Gewichtung 50%)
 - Anzahl ausgewiesene, durch die Fachstelle Sport anerkannte Präventionsmassnahmen oder gemeinnützige Einsätze für die Gemeinde Thalwil (zusätzlicher Multiplikationsfaktor von je 25%).

Präventionsmassnahmen

Als Präventionsmassnahme gilt ein Vereinsengagement im Bereich Prävention sexueller Übergriffe. Bestätigt wird dies durch eine nachgewiesene Mitgliedschaft anerkannter Institutionen, z.B. bei „mira“ oder „VERSA“.

Gemeinnützige Einsätze

Als gemeinnützige Einsätze werden Leistungen ausserhalb der Vereinstätigkeit im Bereich des Sozialen und des Umweltschutzes angerechnet, welche dem Allgemeinwohl zugute kommen (z.B. Neophyten-Bekämpfung, Littering-Aktionen, Aktivitäten für hilfsbedürftige Mitmenschen etc.).

Ausgeschlossen sind Leistungen, welche durch individuelle Vereinbarungen abgegolten werden (z.B. Papiersammlungen, Finnenbahnunterhalt etc.).

3.2. Dem Gesuch ist beizulegen:

- a) Namentliche Liste der Jugendmitglieder inkl. Geburtsjahr (Stand letzte GV)
- b) Revidierte Jahresrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres
- c) Jahresprogramm und/oder Jahresbericht
- d) Erhebungsbogen Aktivitäten inkl. Angaben über allfällige Präventionsmassnahmen und gemeinnützige Einsätze

3.3. Das Beitragsgesuch muss in der angesetzten Frist eingereicht werden. Die Gesundheits- und Freizeitkommission entscheidet nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen und nimmt die Auszahlung der Beiträge vor.

3.4. Aus einem zugesprochenen Beitrag kann kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Beträge abgeleitet werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gesundheits- und Freizeitkommission auf 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige vom 24. Oktober 1995.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Genehmigt: 11. November 2010